

EFD / SIF
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 8. September 2016 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv kann der AIAV zustimmen, auch wenn er der aktuellen AIA-Strategie der Schweiz – d.h. die hohe Kadenz von Abkommen mit einzelnen Ländern, ohne dass eine Lernkurve ermöglicht wird – sehr skeptisch gegenüber eingestellt ist.

Mit der Einführung des AIA ist die heutige Verrechnungssteuerordnung zu überdenken. Es macht keinen Sinn, Finanzdaten zu melden und zusätzlich Quellensteuern abzuziehen. Dies führt nur zu unnötigen administrativen Aufwendungen auf Seiten der Steuerbehörden und der Steuerpflichtigen. Ferner soll man die Chance nutzen, und die heutige für die Schweiz im Steuerwettbewerb sehr nachteilige Verrechnungssteuergesetzgebung und -praxis anzupassen, damit die Schweiz wieder an Attraktivität gewinnt. Die zurückgehenden bzw. teilweise ausbleibenden Ansiedlungen von Unternehmen unterstreichen den dringenden Handlungsbedarf.

Aus der Sicht der KMU sind in der AIAV insbesondere der zweite und dritte Abschnitt zu begrüssen. Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Miteigentümerschaften sollen vom Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches ausgenommen werden ebenso wie die Konten von Anwälten und Notaren.

Der sgv verlangt folgende Änderungen:

Art. 1: Die Nennung der Vereinigten Staaten von Amerika ist zu streichen. Die USA hat sich bisher nicht zum OECD AIA Standard bekannt, sondern lediglich angedeutet, dass man allenfalls in Zukunft die FATCA IGA's entsprechend dem AIA Standard anpassen würde. Wenn man nun aber die USA zum heutigen Zeitpunkt als „participating jurisdiction“ akzeptiert, untergräbt man die aktuellen Bemühungen, den Druck auf die USA weiter zu erhöhen und liefert sogar (unfreiwillig) beste Argumente für die USA an ihrer bisherigen Position festzuhalten und ihre Sonderstellung auch mittelfristig verteidigen zu können. Gerade die Schweiz als eine der führenden „offshore banking“ Jurisdiktion sollte in dieser Frage vorangehen und auch auf internationaler (OECD) Ebene zusammen mit andern Ländern gleich lange Spiesse einfordern.

Art. 8: bei nachrichtenlosen Konten kann das Risiko ihrer Verwendung für Steuerhinterziehung aus der Definition ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund und um die Aufwandsverhältnismässigkeit zu gewähren, ist die Schwelle auf den Betrag von CHF 10'000 zu setzen.

Art. 10: Auch Konten von Schweizer Stiftungen sollen ausgenommen werden.

Art. 16 Abs. 5: Wertsteigerungen sollen als nicht-Einkünfte explizit benannt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor